

Amtsblatt für den Landkreis Bitterfeld

5. Jahrgang

Bitterfeld, den 29. August 1997

Nummer 07/97

Inhalt

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Mitglieder des Kreistages und andere ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages Bitterfeld
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ im Landkreis Bitterfeld

Herausgegeben vom Landkreis Bitterfeld

Erscheint monatlich

Bezugspreis Einzelexemplar: 3,00 DM

einschließlich Mehrwertsteuer und Versand
(gilt nur für Bezug außerhalb Verbreitungsgebiet Landkreis Bitterfeld)

LG 31377

1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Mitglieder des Kreistages und andere ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages Bitterfeld.

Der Kreistag Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 20.03.1997 Beschluß-Nr. 246-24/97 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. Neufassung der Überschrift

Satzung über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Mitglieder des Kreistages und ehrenamtlich Tätige

2. Neufassung §1. Abs. 3

Ehrenamtlich-tätige, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, erhalten ein Sitzungsgeld von 25 DM je Sitzung/Tag

3. Neufassung §1 Abs. 4 ist (z.B. Parkgebühren) zu streichen.

4. Neufassung § 3 Abs. 1

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständige erhalten den Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundensatzes von 25,00 DM/Std. Hausfrauen erhalten je Stunde einen Ersatz in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes. Dieser beträgt 20,00 DM. Sonstige Personen, die nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, erhalten je Stunde einen pauschalen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 DM. Die Rückerstattung des Verdienstausschlages wird auf 8 Std./Tag begrenzt.

4. Neufassung § 5 Abs. 1

Mitglieder des Kreistages und ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort/Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück.

5. Neufassung § 5 Abs. 3 zweiter Satz

Für die Mitnahme von Kreistagsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen in einem privaten Fahrzeug erhält der Fahrzeughalter zusätzlich 0,03 DM je Person und km.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 03.1996 in Kraft. Bitterfeld, den 20.03.1997
Landkreis Bitterfeld

- Siegel -

gez. Bernhardt, Kreistagsvorsitzender
gez. Tischer, Landrat

Verordnung LSG 0035BTF über das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ im Landkreis Bitterfeld

Auf Grund des § 20 i.V.m. den §§ 26 u. 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997 S. 476), wird verordnet:

§ 1

Erklärung

(1) Der in den Gemarkungen Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Jeßnitz, Krina, Muldenstein, Mühlbeck, Plodda, Pouch, Rösa, Schlaitz und Schwemsal liegende Landschaftsteil der Dübener Heide sowie die gestalteten Landschaftsteile der Bergbaufolgelandschaft, einschließlich Muldestausee, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in topographischen Karten im Maßstab 1:10 000, als Übersichtskarte auf topographischer Karte im Maßstab 1:50 000 und in Flurkarten (unmaßstäblich) dargestellt; die der Markierungslinie abgewandte Seite stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

Der genaue Grenzverlauf ist den Karten zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Bitterfeld - untere Naturschutzbehörde - Mittelstraße 20, 06749 Bitterfeld, kostenlos eingesehen werden. Den betroffenen Gemeinden werden topografische Karten im Maßstab 1:10 000 zur Verfügung gestellt.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ hat eine Größe von ca. 7.992 ha.

2

§ 2

Charakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ ist der westliche Bereich des Landschaftskomplexes Dübener Heide im Landkreis Bitterfeld. Der gesamte Landschaftskomplex Dübener Heide ist im Norden und Süden von den Zügen des Wroclaw-Magdeburger-Urstromtals umgeben und hebt sich deutlich aus dem umgebenen Flachland hervor. Die Formenwelt im Zentrum der Dübener Heide ist das Produkt eiszeitlicher Vorgänge sowohl der Elsterkaltzeit als auch den älteren und jüngeren Abschnitten der Saalekaltzeit. Die einzelnen Vorstoß- und Rückzugsphasen des Inlandeises schufen das Relief im Zentrum der Dübener Heide und bilden einen Stauchmoränenzug von sandiger Beschaffenheit. Nach Westen und Süden schließt sich an den Endmoränenzug eine weite Sanderfläche an, die sich aus kiesigsandigen Sedimenten der Schmelzwasser des Gletschereises zusammensetzt. Nicht selten deckten die Schmelzwassersande ältere Formen und Ablagerungen zu, formten sie um oder vermischten sich sogar mit ihnen. Unter einem zum Teil nur wenige Meter starken Deckgebirge eiszeitlicher Herkunft befand sich am Westrand der Dübener Heide, oft von einer starken Tonschicht zugedeckt, ein 6 bis 10 Meter mächtiges Flöz der ca 20 Mio. Jahre alten Braunkohle. Diese Braunkohlenlagerstätte wurde im Tagebau Muldenstein in der Vergangenheit intensiv abgebaut. Durch Rekultivierung stellt der ehemalige Tagebau Muldenstein eine sekundäre Landschaftsform dar, die den Westteil des LSG mit Kippenböden als anthropogen entstandenen Landschaftsteil des LSG „Dübener Heide“ prägt.

Die potentiell natürliche Vegetation im Bereich der Endmoräne stellen Drahtschmielen- und Hainsimsen-Eichen-Rotbuchen-Wälder dar, die mit Eichenmischwäldern unter Beteiligung von Waldkiefern auf grundwasserfernen Standorten siedeln. Auf grundwasserbeeinflußten und vernäßten Böden wären Pfeifengras-Birken-Stieleichen-Wälder, Schwarzerlen-Eschen-Wälder und Schwarzerlen-Bruchwälder anzutreffen. Diese ursprüngliche Vegetation wurde vor ca. 200 Jahren zu großen Teilen in Kiefernforste umgewandelt.

(2) Der besondere Schutzzweck im Sinne des § 20 NatSchG LSA ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere die Gestaltung eines naturnahen Waldbestandes, naturnaher Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der standortgerechten gewässerbegleitenden Vegetation,
2. die Erhaltung und Entwicklung der vom ehemaligen Bergbau geschaffenen Kulturlandschaftsteile mit der sich sukzessiv entwickelnden Fauna und Flora,
3. die Erhaltung und Entwicklung des kleinflächigen Mosaiks der mit Bäumen, Gebüsch und Hecken gegliederten Landschaft mit ihrer Grünland- und Ackernutzung und der dort typischen Fauna und Flora,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt zu erhalten bzw. wieder herzustellen sowie das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
5. die Funktion als Pufferzone für die umschlossenen Naturschutzgebiete,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung von Waldrändern als abgestufter Übergang zu Freiflächen, innerhalb des Waldes, vom Wald zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen,
7. die weitgehende Freihaltung des Gebietes von Bebauung und baulichen Anlagen,
8. die Erhaltung der Ruhe und Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft als Erleben der besonderen Eigenart und Schönheit,
9. der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften des unter § 1 beschriebenen Gebietes unter Einhaltung eines ökologisch vertretbaren Wildbestandes.

§ 3

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des charakteristischen Landschaftsbildes der geschützten Landschaftsteile sowie seiner wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen.

Als verbotene Handlungen gelten insbesondere:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren, diese abzustellen oder zu parken sowie Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu waschen,
2. das Legen von Feuer jeglicher Art,
3. das Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge und Einrichtungen,
4. Grünland in Ackerland umzuwandeln,

5. das Tiefpflügen von mehr als 0,40 m im Traufbereich von Solitär-bäumen, Alleen, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken,
6. Wassersport mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasser- oder Amphibienfahrzeugen zu betreiben,
7. Müll, Schutt, Schrott, Abräume oder sonstige Abfälle abzulagern oder wegzuworfen,
8. Hunde und andere nicht wildlebende Tiere außerhalb des Einflussesbereiches des Besitzers oder Halters frei laufen zu lassen,
9. Einrichtungen des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Wegegestaltungselemente, Absperrungen, Beschilderungen, Benjeshecken) zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören,
10. das Angeln im Abstand von unter 50 m zu den Muldestauseeinseln sowie an Biberansiedlungen.

(2) Nachfolgend aufgeführte Handlungen können auf schriftlichen Antrag erlaubt werden, wenn nicht Gründe aufgrund naturschutzrechtlicher oder anderer gesetzlicher Regelungen dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungszielen entgegenstehen und in der Abwägung dauerhafte nachteilige Wirkungen überlegen:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen;
Hierzu zählen insbesondere:
- Bauunterkünfte, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 2. das Anlegen von Reit- und Radwanderwegen,
 3. das Betreiben von Start- und Landeplätzen für Ballonfahren, Fallschirmspringen und Leichtflugzeuge,
 4. die Neuanlage von erwerbsgärtnerischen Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen,
 5. die Neuanlage und Erweiterung von Fischteichen,
 6. die Durchführung von Wander-, Sport- oder anderen geselligen Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen,
 7. die Errichtung von Weidezäunen mit untypischem Einzäunungsmaterial,
 8. die Anlage von Angelplätzen und -stegen,
 9. die Benutzung mit Elektromotoren betriebener Wasserfahrzeuge.
- Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter und Bedingungen befristet und widerruflich erteilt werden.

(3) Von den Verboten grundsätzlich unberührt bleiben:

1. das Befahren des Gebietes durch:
- die Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit diese im Rahmen der Bewirtschaftung, Betreuung und Nutzung von Grundstücken notwendig und privatrechtlich oder nach anderem Recht zulässig sind.
- Behörden und andere öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte, nach Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld, soweit dies zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben erforderlich ist,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld durchgeführt werden,
3. die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bzw. Gewässernutzung.

§ 4

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele

(1) Der Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des im § 2 festgelegten Schutzzweckes dienen folgende Ziele:

1. Entwicklung einer standortgerechten und naturnahen waldbaulichen Waldgestaltung und -nutzung mit weitestgehend autochthonen Gehölzen in Form einer potentiell natürlichen Vegetation,
2. Maßnahmen der Naturverjüngung sind vorrangig vorzunehmen, um die Mehrschichtigkeit der Waldbestände und Waldsäume zu erhalten und zu fördern; natürlich gewachsene artenreiche Waldsäume sind zu erhalten und zu pflegen,
3. Kahlschläge über eine Größe von 3 ha sollten unterbleiben; Altholzinseln sowie Einzelbäume sind für die Vernetzung optimaler Waldstrukturen und den Erhalt von Habitatfunktionen zu nutzen,
4. Anbindung des Waldes an die offene Landschaft zur Schaffung eines mosaikartigen Biotopverbundsystems durch das Einbeziehen von vorhanden linearen und flächenhaften Landschaftselementen, wie Fließgewässer, Hecken, Feldraine, Waldinseln, Kuppen, Niederungen, Bachauen, Obstwiesen, Ödlandwiesen, extensive Acker- und Weidestrukturen, Wegeränder und Lesesteinwälle,

5. die Struktur der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stärker den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und unter Beachtung ästhetischer Belange in das Landschaftsbild harmonisch zu integrieren,
6. Moore und alle weiteren hydromorphen Standorte sind zu pflegen, zu erhalten und zu renaturieren; dazu ist eine Absenkung des Grundwassers zu unterbinden sowie eine Grundwasserneubildung durch landschaftsgerechte Nutzung zu fördern,
7. für Wiesenflächen ist ein differenziertes Mahdregime von Ein- und Zweischürfigkeit unter Ausschluß mineralischer Düngung anzustreben,
8. Fließgewässer- und Grabenunterhaltungen sind auf ein ökologisch vertretbares Maß zu beschränken und Nährstoffeinträge zu vermeiden,
9. kleine Heidebäche und Fließgewässer sind zu renaturieren; die Notwendigkeit des Erhalts oder einer Erneuerung von Dränagen ist abzuwägen,
10. die Stau- und Mühlteiche sind zu erhalten, zu sanieren und zu renaturieren; dabei sind vorhandene Erlenbrüche zu erhalten,
11. die Standgewässer und der Muldestausee dürfen wirtschaftlich nicht übernutzt werden; die Uferbereiche und Verlandungszonen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln; die natürliche Ufervegetation ist zu fördern, um sie als wertvollen Brut-, Laich- bzw. Rückzugsraum für Amphibien und Wasservögel zu erhalten und zu entwickeln,
12. typische naturnahe Landnutzungsformen, wie Dorfanger, Haus- und Vorgärten, Streuobstwiesen, unverbaute Wasserläufe und Kopfweidenbestände sind auch als Zeugen der Kulturgeschichte zu erhalten und zu entwickeln.

§ 5

Duldungspflicht

Grundstückeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nachfolgende Handlungen zu dulden:

- die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 24 Abs. 2 NatSchG LSA durch die hierfür vorgeschriebenen amtlichen Schilder,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA; die untere Naturschutzbehörde läßt Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf begründeten schriftlichen Antrag eine Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen die im § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Verbote verstößt oder Handlungen nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.

(2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen sowie Bestimmungen anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA können gemäß § 58 NatSchG LSA alle durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ treten am gleichen Tage außer Kraft.

Bitterfeld, den 18.08.1997

gez. Tischer

Landrat

- Siegel -

Landkreis Bitterfeld



Landchaftsschutzgebiet "Dübener Heide"

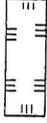
Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Bitterfeld
über das Landschaftsschutzgebiet

"Dübener Heide"

im Landkreis Bitterfeld
Topographische Karte 1:50 000

Kartengrundlage
Topographische Karte zur Verordnung
im Maßstabe 1:10 000

- M31-1-D-c-4
- M31-1-D-d-4
- M31-2-C-c-3
- M31-1-B-a-2
- M31-1-B-b-2
- M31-1-A-a-1
- M31-1-B-b-3
- M31-1-A-a-3



Grenze des LSG

Verordnungsnummer vom 08.11.1995
durch das Landesamt für Landesvermessung
und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt,
Halle/S erstellt
Genehmigungsmerk
Gen.-Nr. LYD/128195

Landkreis Bitterfeld
Bitterfeld, den 14. 1. 97

Tübcher
Landrat

